

Anregung gem. § 24 GO NRW - Tempo 30 auf der Freiligrathstraße			
21.04.2020	BV Heckinghausen		Empfehlung/Anhörung
Sitzung am	Gremium		Beschlussqualität
		DrucksNr.:	VO/0183/20 öffentlich
Beschlussvorlage BV		Datum:	19.02.2020
		E-Mail	veronika.lueck@stadt.wuppertal.de
		Telefon (0202) Fax (0202)	+49 202 563 5377
		Bearbeiter/in	Veronika Lück
		Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
		Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt

Grund der Vorlage

Anregung gem. § 24 GO NRW – Tempo 30 auf der Freiligrathstraße

Beschlussvorschlag

Die Anregung wird abgelehnt

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Bei der Freiligrathstraße handelt es sich um eine Hauptverkehrsstraße mit Verbindungsfunktion.

Nach § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO können auf Hauptverkehrsstraßen streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h im unmittelbaren Bereich von Kindertagestätten eingerichtet werden, wenn die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschrift vorliegen.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO (Zulässige Höchstgeschwindigkeit) muss die Kindertagestätte über einen direkten Zugang zu der Hauptverkehrsstraße verfügen.

Der Gesetzgeber verweist zudem eindeutig auf § 45 Abs. 9 S. 1 StVO, wonach ein Verkehrszeichen nur dort angeordnet werden kann, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Es ist somit bei jeder Einrichtung eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Bei der Freiligrathstraße handelt es sich um eine zweispurig ausgebaute Hauptverkehrsstraße mit einer Verkehrsbelastung von bis zu 15.000 Fahrzeugen pro Tag. Der Haupteingang der Kindertagesstätte Oberwall liegt jedoch nicht direkt an der Hauptverkehrsstraße.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung sind sämtliche Interessen zu berücksichtigen. Der zusätzliche Sicherheitsgewinn auf der einen Seite und die verkehrliche Funktion des Hauptverkehrsstraßennetzes das für die Aufrechterhaltung der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs ausgelegt ist auf der anderen Seite.

Da der Haupteingang der KiTa nicht an der Freiligrathstraße liegt sondern nur über die Straße Oberwall erreichbar ist, liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einrichtung einer Tempo 30-Strecke nicht vor. Es wäre somit unverhältnismäßig auf einer Hauptverkehrsstraße eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h anzuordnen.

Es wurde auch der Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen, wie z.B.:

- Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen,
- Erhöhter Parkraumsuchverkehr,
- Häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger,
- Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern

geprüft.

Nach Ortsbesichtigung und Beobachtung des Ziel- und Quellverkehrs am 03.12.2019 von ca. 06:45 Uhr – ca. 07:15 Uhr wurde lediglich eine Person beobachtet, die ein Kind zu Fuß in die KiTa brachte, ein erhöhter Verkehr oder parkende Fahrzeuge von Personen, die Ihre Kinder in die KiTa brachten, wurden an keiner Stelle in der Nähe der KiTa beobachtet.

Bei einer erneuten Ortsbesichtigung und Beobachtung des Ziel- und Quellverkehrs am 08.01.2020 von ca. 07:45 – 08:15 Uhr wurde festgestellt, dass sieben Kinder mit dem Auto gebracht wurden, sechs Fahrzeuge wurden ordnungsgemäß in der Straße Oberwall geparkt und ein Fahrzeug ordnungsgemäß in der Freiligrathstraße. Ein Kind wurde mit dem Bus und zwei Kinder zu Fuß gebracht.

Ein erhöhter Ziel- und Quellverkehr konnte an beiden Tagen nicht festgestellt werden.

Hilfsweise kann der Antragsteller/die Antragstellerin dem Ordnungsamt Zeiten nennen, in denen dort regelmäßig Falschparker anzutreffen sind, damit ggf. eine gezieltere Überwachung des ruhenden Verkehrs erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Lück

Anlagen

Bürgerantrag – Einrichtung einer Tempo 30 Strecke vor der Kindertagesstätte Oberwall